

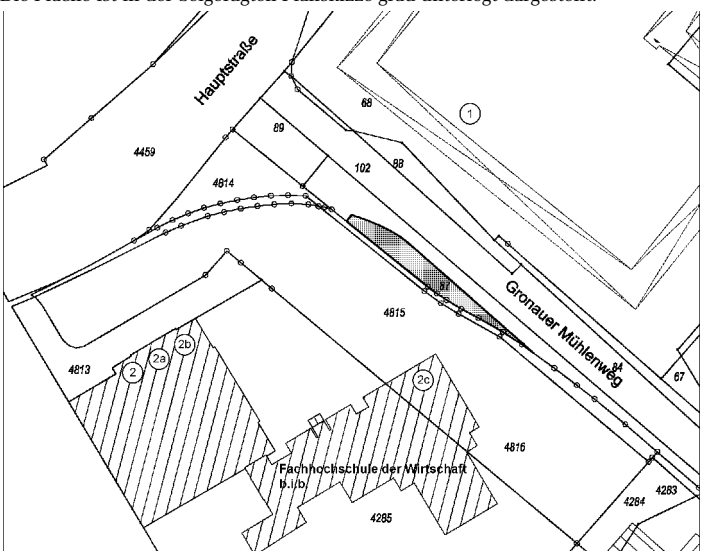
BEKANNTMACHUNG

Einziehung einer Teilfläche der Straße Gronauer Mühlenweg

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung wird an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Straße Gronauer Mühlenweg im Ortsteil Gronau die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 5, Flurstück 87. Sie war bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche des Gronauer Mühlenwegs. Der Gronauer Mühlenweg wurde jedoch zwischenzeitlich umgestaltet. Die einzuziehende Fläche wurde für den nunmehr vorhandenen Ausbau nicht benötigt und wird daher nicht mehr für Verkehrszwecke genutzt. Ihre Verkehrsfunktion ist damit entfallen.

Die Fläche ist in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



(c) Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW).

Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse am 1./2. April 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zwecks Gelegenheit zu Einwendungen Pläne der betroffenen Fläche vom 10.04.2017 bis zum 10.07.2017 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Auslegung ist im genannten Zeitraum erfolgt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Entziehung bestehen keine Bedenken. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Verfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 13.07.2017

In Vertretung
Harald Flüge
Stadtbaurat